

Bundesrat

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines
europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich
"TEMPUS"

KOM(90) 16 endg.; Ratsdok. 4432/90

Drucknummer 617/90

07.02.90

EG - K

- 1 -

101/80

KEP-AE-Nr.: 900233

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Mai 1990 an.

101/90

staatlich finanzierter Maßnahmen und Maßnahmen des privaten Sektors aktiv einbezogen werden. Diese Mitwirkung kann die eine oder andere der folgenden Formen annehmen:

- Einbringung von Mitteln durch die betreffenden Länder, um die für das Programm bereitgestellten Mittel aufzustocken;
- Koordinierung der für denselben Zweck bestimmten einzelstaatlichen Maßnahmen, die aber gesondert aus einzelstaatlichen Mitteln oder durch bilaterale Abkommen finanziert werden;
- vollständige Unterrichtung über nationale, regionale und institutionelle Maßnahmen in diesem Bereich.

So soll das Parallelprogramm eine Katalysator- und Koordinierungsfunktion im Rahmen der Gesamtunterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder im Hochschulbereich bekommen, so daß die größtmögliche Wirkung erzielt und Doppelarbeit vermieden wird, ohne daß die Anstrengungen in diesem Bereich in irgendeiner Weise monopolisiert werden.

6. Das Programm beginnt im nächsten akademischen Jahr (1990/91) für eine zweijährige Versuchphase bei einer vorgesehenen Gesamtdauerzeit von fünf Jahren. Dieser Zeithorizont ist von entscheidender Bedeutung, wenn die Hochschulen Zeit und Energie in eine derartige Zusammenarbeit investieren sollen. Das Programm wird nach den ersten zwei Jahren überprüft und notfalls im Lichte der Erfahrungen und der sich ändernden Erfordernisse angepaßt werden.

Das Programm wird eine Ergänzung zur Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sein, die Gegenstand eines gesonderten Vorschlags ist; eine enge Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen des Programms und der Stiftung wird gewährleistet.

Die Integration des Programms in bestehende oder künftige Gemeinschaftsprogramme könnte später in Aussicht genommen werden.

7. Hauptziel des Programms ist nicht nur eine durchschlagende kurzfristige Wirkung, sondern auch ein bedeutsamer Beitrag zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Hochschulbildung und der Ausbildungssysteme in den betroffenen mittel- und osteuropäischen Ländern ebenso wie ihre Verzahnung mit der Europäischen Gemeinschaft und anderen westlichen Ländern durch gemeinsame Tätigkeiten und eine stärkere Mobilität von Verwaltungspersonal und Studenten/Auszubildenden, wenn sich dies als notwendig erweist. Vorrang werden Maßnahmen erhalten, die einen starken Multiplikatoreffekt haben und wirtschaftsorientiert sind, insbesondere die allgemeine und berufliche Bildung von Lehrern/Ausbildern in Schlüsselbereichen.

8. Das Programm ist zunächst auf einige vorrangige Bereiche abgestellt, die bisher mit den zuständigen Behörden Polens und Ungarns ermittelt wurden:

Drucksache 101/90

Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich ("TEMPUS")

Begründung

1. EINLEITUNG

1. Auf der Tagung des Europäischen Rates am 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg wurde der Ministerrat aufgefordert, auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zu ergreifen, damit die mittel- und osteuropäischen Länder an Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung teilnehmen können, die den bereits bestehenden Gemeinschaftsprogrammen gleichkommen. Im folgenden finden sich die ausführlichen Vorschläge der Kommission für ein Parallelprogramm zu den bestehenden Programmen, dessen Zweck es ist, den besonderen Bedarf mittel- und Osteuropas zu decken.

2. Ein gezieltes Parallelprogramm ist aus drei Hauptgründen notwendig:

- Der Bedarf der mittel- und osteuropäischen Länder unterscheidet sich weitgehend von dem Bedarf der meisten EG-Mitgliedstaaten;
- die Voraussetzungen, unter denen diese Länder mit dem Westen zusammenarbeiten werden, sind grundverschieden von der typischen innergemeinschaftlichen Tätigkeit;
- das Erfordernis, die weitergehende Beteiligung der Gruppe der 24 sicherzustellen.

3. Zumindest während einer Anfangsphase von fünf Jahren wird daher nicht die Öffnung der in ihrer jetzigen Form bestehenden EG-Programme für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgeschlagen; das Parallelprogramm wird in seinem Konzept nicht zu stark an bestehende Programme gekoppelt werden, sondern vollkommen eigenständig sein.

Schöpfen soll das Programm aus der Erfahrung und den Erkenntnissen der einschlägigen Programme der Europäischen Gemeinschaften wie ERASMUS, COMETT, LINGUA und SPES sowie dem Programm Jugend für Europa und dem Programm zum Austausch junger Arbeitskräfte, was den Aspekt des Jugendaustauschs betrifft. Auch sollen mit diesem Programm Verbindungen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie mit den innerhalb der Gemeinschaftsprogramme arbeitenden Netzen, Einrichtungen und Menschen hergestellt werden.

4. Zunächst wurde das Parallelprogramm als Reaktion auf den Ausbildungsbedarf Ungarns und Polens ausgelegt. Es wird jedoch ein flexibles Instrument sein, um eine Anpassung an den vielfältigen Bedarf anderer mittel- und osteuropäischer Länder auf dem Gebiet der höheren allgemeinen und beruflichen Bildung von Fall zu Fall zu entsprechen.

5. Außerdem können in das Programm alle oder einige andere Länder und internationale Organisationen aus der Gruppe der 24 eingeschlossen

- Management und Betriebswirtschaft
- angewandte Ökonomie
- angewandte Naturwissenschaften und Technologien
- lebende europäische Sprachen
- Landwirtschaft und Agroindustrie
- Umweltschutz.

Besonders berücksichtigt wird auch die notwendige Zusammenarbeit in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel in den mittel- und osteuropäischen Ländern, insbesondere die Förderung europaorientierter Studien.

Bei dem Fremdsprachenunterricht wird das Schwergewicht auf zwei Bereiche gelegt: umfassenderes Erlernen von Fremdsprachen (durch Ausbau der Grundausbildung und der Fortbildung von Lehrern und Erleichterung des Erlernens fachsprachlicher Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft und Technologie.

9. Angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern bzw. im Westen soll in dem Programm keine formelle Gegenseitigkeit in der Zusammenarbeit und Mobilität in den vorrangigen Bereichen vorgeschrieben werden. Doch beruht das Programm auf dem Grundsatz, daß sich ein wechselseitiger Nutzen ergeben muß, und geht davon aus, daß die westlichen bzw. die mittel- und osteuropäischen Länder jeweils von dem attraktivsten Lehr-, Ausbildungs- und Lernangebot profitieren wollen, selbst wenn dieses Angebot in verschiedenen thematischen Bereichen vorhanden ist.
10. Als Kurztitel für dieses Parallelprogramm wird "TEMPUS" (Trans-European Mobility Scheme for University Studies) vorgeschlagen.

11. AKTIONEN

Das Programm soll eine Reihe gekoppelter Aktionen umfassen und somit die verschiedenen Bereiche und Tätigkeiten der Hochschulen und ihre Wechselwirkung mit Wissenschaft, Technologie und Arbeitsleben umfassen. Einfachheit halber wird der Begriff "Hochschule", wie in der Kommission üblich, alle Arten von Lehranstalten des tertiären Bereichs einschließen.

Die Zuschüsse aus diesem Programm werden für drei weitgefaßte Kategorien gewährt:

1. Gemeinsame europäische Vorhaben

- Unterstützung für gemeinsame Ausbildungsvorhaben von Hochschulen und/oder Unternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern und Ländern der Europäischen Gemeinschaft mit gleichartigen Partnern.

101/90

2. Mobilitätzuschüsse für Lehrer/Ausbilder, Studenten/Auszubildende und Verwaltungspersonal

- Zuschüsse für Studienzeiten
- Zuschüsse für Lehr-/Ausbildungsaufträge
- Zuschüsse für Praktika in Industrie, Verwaltung, Forschungszentren oder Hochschulen
- Aufenthaltszuschüsse für Lehrer/Ausbilder, Hochschulverwaltungs-
personal und sonstige Ausbildungsfachkräfte

3. Zuschüsse für ergänzende Tätigkeiten

- Jugendaustausch
- Beteiligung an europäischen Verbänden
- Unterstützung für Veröffentlichungen und Informationsmaterial
- Erhebungen, Analysen und Kontrollmaßnahmen

Die verschiedenen Zuschußarten werden im Anhang zu dem Entwurf des Ratsbeschlusses eingehender beschrieben.

III. ORGANISATION

Damit das Programm rasch und wirkungsvoll durchgeführt werden kann, ist in Brüssel ein zentrales Koordinierungsbüro einzurichten, das in enger Verbindung mit den zuständigen Kommissionsdienststellen arbeitet.

Hier kann sich die Kommission auf die Fachkenntnisse stützen, die sie bei der Durchführung der wichtigsten Gemeinschaftsprogramme im Bereich der höheren allgemeinen und beruflichen Bildung erworben hat. Insbesondere wird vorgeschlagen, auf der bewährten Arbeitsweise des ERASMUS-Büros aufzubauen und mit den übrigen einschlägigen Stellen für technische Hilfe zusammenzuarbeiten. Dieses Programm wird als Parallelprogramm jedoch vollkommene Eigenständigkeit erhalten und keine Ausdehnung des ERASMUS-Programms oder eines anderen Gemeinschaftsprogramms darstellen.

Das Koordinierungsbüro wird jedoch wichtige Aufgaben erhalten, und zwar nicht nur im Bereich der technischen Koordinierung des Programms, sondern auch zur Unterstützung der damit zusammenhängenden Informationstätigkeiten, somit also eine harmonische Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Stützungsprogrammen und Büros gewährleisten und die Kontrolle und Evaluierung des Programms koordinieren.

Die Benennung der einzelstaatlichen für das Programm zuständigen Stellen wird in allen mittel- und osteuropäischen Ländern, die an diesem Programm teilnehmen, notwendig sein. Ihre Aufgabe wird es sein, den Kontakt mit dem zentralen Koordinierungsbüro zu halten; außerdem fällt ihnen eine wichtige

Informations- und Kontrollaufgabe zu. Sie werden ebenfalls zur Koordinierung des Programms mit anderen Maßnahmen im Bereich der höheren allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen, die auf nationaler oder bilateraler Ebene getroffen wurden. Kontaktstellen sollten auch in einigen oder allen der beteiligten westlichen Länder eingerichtet werden.

IV. HAUSHALTSMITTEL

Die Kommission beurteilt den Bedarf an Hochschulkooperation mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und die nötige Mobilität von Personal und Studenten im Lichte der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Anhand dessen legt sie im Rahmen der in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen finanziellen Vorausschau fest, welche Mittel jährlich zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft im Haushaltsverfahren vorzusehen sind.

Für die Durchführung des Fünfjahresprogramms, das eine längere Dauer hat als in der Interinstitutionellen Vereinbarung und der finanziellen Vorausschau vorgesehen, müssen angemessene Beträge bereitgestellt werden. Daher lassen sich die notwendigen Mittel für die gesamte Programmdauer jetzt noch nicht endgültig bestimmen.

Die Mittelansätze sind in dem beigefügten Finanzbogen enthalten. Zu bemerken ist jedoch, daß sich diese Mittelansätze nur auf den Ausbildungsbedarf in Polen und Ungarn beziehen. Zusätzliche Mittel werden erforderlich sein, wenn sich auch andere mittel- und osteuropäische Länder beteiligen.

V. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Vorlage im Rat: Ende Januar 1990.

Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses: März/April

Annahme durch den Rat: Mai 1990

Anlaufen des Programms: Akademisches Jahr 1990/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 den Rat aufgefordert, auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme der mittel- und osteuropäischen Länder an einem Programm zu ermöglichen, das den bestehenden Bildungsprogrammen der Gemeinschaft gleichkommt.

Der Rat hat im Ausbildungsbereich Gemeinschaftsprogramme angenommen, in denen unter anderem eine Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie Maßnahmen vorgesehen sind, um die Mobilität von Studenten, Lehrern, Hochschulpersonal und Personal aus der Wirtschaft zu verstärken.

Der Rat hat eine Verordnung über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen angenommen. Es wäre angezeigt, sich auf die Arbeiten des mit dieser Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses zu stützen.

Die Ausbildung wurde als ein vorrangiger Bereich für die Zusammenarbeit herausgestellt, insbesondere um die Mobilitäts- und Austauschmöglichkeiten mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzuleiten und, beginnend mit Ungarn und Polen, unmittelbar auf den festgestellten Ausbildungsbedarf der mittel- und osteuropäischen Länder zu reagieren.

Die Erfahrung und die Sachkenntnis innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere mit der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und dem Studentenaustausch ebenso wie der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft sollte genutzt werden, um ein Parallelprogramm mit dem Ziel aufzustellen, Zusammenarbeit und Mobilität in der Europäischen Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern im Bereich der Ausbildung, beginnend mit Polen und Ungarn, in die Wege zu leiten.

Ein derartiges Programm ist Teil der umfassenden Planung der Prioritäten und der Finanzierung der Gemeinschaftshilfe für Polen und Ungarn.

(1) ABl. Nr. L 375/89.

In der Gemeinschaft und in dritten Ländern gibt es Hochschulen und sonstige Einrichtungen, die fähig und willens sind, im Rahmen eines solchen Parallelprogramms zusammenzuarbeiten.

Um den größtmöglichen Nutzen aus diesem Programm ziehen zu können, sollte es mit gleichgelagerten Initiativen dritter Länder koordiniert werden.

Alle Länder, die die Reformen in Mittel- und Osteuropa aktiv unterstützen, sollten in der Lage sein, sich diesem Programm anzuschließen.

Im Vertrag sind keine besonderen Befugnisse für eine derartige Aktion vorgesehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Hiermit wird das europaweite Mobilitätsprogramm im Hochschulbereich (TEMPUS) mit einem Zeitraum von insgesamt fünf Jahren für einen anfänglichen Versuchszeitraum von zwei Jahren, beginnend am 1. Juli 1990, vorbehaltlich des Überprüfungsverfahrens nach Artikel 11 angenommen.

Artikel 2

Das TEMPUS-Programm betrifft die mittel- und osteuropäischen Länder, zunächst Polen und Ungarn. Die Ausdehnung des Programms auf andere Länder kann von der Kommission in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit dieser Region beschlossen werden.

Artikel 3

Im Zusammenhang mit dem TEMPUS-Programm umfaßt der Begriff "Hochschule" alle Arten der nach der Sekundarschule weiterführenden Berufsbildungseinrichtungen, die im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung Befähigungsnachweise oder Diplome dieses Niveaus ausstellen, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen.

Artikel 4

Die Ziele des TEMPUS-Programms sind folgende:

(1) die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder auf dem Gebiet des Austauschs und der Mobilität, insbesondere der Hochschulistudenten und -lehrer zu koordinieren;

101/90

(II) die Ausbildung in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu verbessern und ihre Zusammenarbeit mit Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern;

(III) Studenten aus mittel- und osteuropäischen Ländern in die Lage zu versetzen, eine Zeitlang an einer Hochschule zu studieren oder ein Betriebspraktikum in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abzuleisten und dabei die Chancengleichheit für männliche und weibliche Studenten in bezug auf die Mobilität sicherzustellen;

(IV) Studenten aus der Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, eine gleich lange Zeit des Studiums oder Praktikums in einem mittel- oder osteuropäischen Land zu absolvieren;

(V) die Möglichkeiten des Lehrens und Erlernens von Fremdsprachen in mittel- und osteuropäischen Ländern zu verbessern;

(VI) die Mobilität des Lehrpersonals zu fördern.

Artikel 5

1. Das TEMPUS-Programm wird von der Kommission nach Maßgabe der im Anhang festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
2. In Erfüllung dieser Aufgabe wird die Kommission durch den Ausschuß unterstützt, der mit Artikel 9 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾ über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen eingesetzt wurde.
3. Die Kommission gewährleistet, daß die Ausschüsse, die im Rahmen der verschiedenen gleichartigen Gemeinschaftsprogramme eingesetzt wurden, regelmäßig über die Durchführung dieses Programms unterrichtet werden.

Artikel 6

Die Kommission wird mit den zuständigen Stellen zusammenarbeiten, die in jedem Empfängerland eingerichtet werden, um die für die wirksame Durchführung des Programms notwendigen Verbindungen und Strukturen einschließlich der Zuweisung der Mittelbeteiligung zu koordinieren.

(1) ABI. Nr. L 375/89.

Artikel 7

Die Kommission beurteilt den Bedarf an Hochschulkooperation mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und die nötige Mobilität von Personal und Studenten im Lichte der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Anhand dessen legt sie die Höhe der Mittel fest, die jährlich in dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft einzusetzen sind.

Artikel 8

Die Kommission gewährleistet die Übereinstimmung des TEMPUS-Programms mit den sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder durchgeführt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

Artikel 9

1. Die Kommission gewährleistet die notwendige Koordinierung mit den Maßnahmen, die von Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, oder von Hochschulen und Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen in diesen Ländern durchgeführt werden, wenn sich diese Maßnahmen auf den gleichen Aktionsbereich wie TEMPUS beziehen, einschließlich ggf. der Beteiligung an TEMPUS-Vorhaben.
2. Diese Beteiligung kann eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:
 - Einbringung von Mitteln aus den betreffenden Ländern zur Aufstockung der für das Programm verfügbaren Mittel;
 - Koordinierung derjenigen auf das gleiche Ziel gerichteten, aber getrennt finanzierten einzelstaatlichen Maßnahmen mit dem TEMPUS-Programm;
 - umfassende Unterrichtung über gleichgelagerte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und institutioneller Ebene.

Artikel 10

Die Kommission legt jedes Jahr dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie anderen beteiligten Ländern einen Bericht über die Durchführung des TEMPUS-Programms vor.

Artikel 11

Die Kommission erarbeitet ein Verfahren zur Überprüfung der bei der Durchführung des TEMPUS-Programms gewonnenen Erfahrungen. Sie unterbreitet bis zum 31. Dezember 1992 einen Zwischenbericht und ggf. einen Vorschlag zur Anpassung des Programms. Sie legt zum 31. Dezember 1995 einen Schlußbericht vor.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Aktion 1

Gemeinsame europäische Vorhaben

1. Die Gemeinschaft unterstützt gemeinsame europäische Vorhaben, zu denen sich Hochschulen und/oder Unternehmen in den mittel- und osteuropäischen Ländern mit Partnern aus der Europäischen Gemeinschaft zusammenschließen. Bei diesen Partnern kann es sich um Hochschulen, staatliche oder private Unternehmen oder sonstige Einrichtungen handeln. An diesen gemeinsamen europäischen Vorhaben sollen sich möglichst wenigstens eine Hochschule oder ein Unternehmen aus einem mittel- oder osteuropäischen Land und Partner in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen.
2. Je nach Bedarf der betreffenden Einrichtung können Zuschüsse zu einem gemeinsamen europäischen Vorhaben für eine Vielzahl von Tätigkeiten gewährt werden, besonders auch für eine Curriculumreform, die Entwicklung von Lehrmaterial, die Lehrerfortbildung, die Durchführung kurzer Intensivprogramme sowie die Entwicklung von Sprach- und Regionalstudien sowie für den Fernunterricht. Derartige Vorhaben können ggf. an die bestehenden Netze gekoppelt werden, insbesondere an diejenigen, die im Rahmen der Programme ERASMUS, COMETT, LINGUA und SPES finanziert werden.

Aktion 2

Mobilitätzuschüsse für Lehrer/Ausbilder, Studenten/Auszubildende
und Verwaltungspersonal

1. Die Kommission wird ein Programm für die unmittelbare finanzielle Unterstützung von Studenten an Hochschulen in mittel- und osteuropäischen Ländern (siehe Artikel 3) einleiten, wenn diese Studenten einen Teil ihres Studiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft absolvieren oder dort ein Praktikum in der Industrie ableisten. Die Zuschüsse werden an Studenten vergeben, die für einen Zeitraum von normalerweise drei Monaten bis zu einem akademischen Jahr vollzeitleich studieren.

Vorrangig behandelt werden Studenten, deren Studium Teil eines gemeinsamen europäischen Vorhabens ist oder die nach ihrer Rückkehr ins Heimatland Lehrer oder Ausbilder werden wollen.
2. Die Kommission kann ebenfalls Zuschüsse an Studenten von Hochschulen der Gemeinschaft vergeben, wenn diese eine gewisse Zeit an einer Hochschule in einem mittel- oder osteuropäischen Land studieren oder dort in der Industrie ein Praktikum ableisten wollen.
3. Die Kommission unterstützt Lehr-/Ausbildungsaufträge für Hochschullehrer oder für Kräfte aus der Industrie in

Gemeinschaftsländern, wenn sich diese Aufträge auf einen Zeitraum von einer Woche bis zu einem akademischen Jahr in einem mittel- oder osteuropäischen Land erstrecken, was auch für den umgekehrten Fall gilt. Besonders gefördert werden Fremdsprachenlehrer, die ihre Muttersprache in einem mittel- oder osteuropäischen Land oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft lehren.

4. Die Kommission unterstützt Praktika für Lehrer/Ausbilder, Studenten und Verwaltungskräfte von Hochschulen, die eine praktische Ausbildung in einem staatlichen oder privaten Unternehmen, an einer Hochschule oder in sonstigen Einrichtungen absolvieren. Die Zuschüsse werden für Praktika in Gemeinschaftsländern bzw. in mittel- und osteuropäischen Ländern gewährt.
5. Ebenfalls finanziert die Gemeinschaft Kurzaufenthalte für Lehrer/Ausbilder, Verwaltungskräfte an Hochschulen und sonstige Ausbildungsfachkräfte, die sich eine Woche bis einen Monat in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem mittel- oder osteuropäischen Land aufhalten, um z.B. an Kongressen teilzunehmen, Lehrmaterial zu erarbeiten, Erfahrungen auszutauschen und insbesondere gemeinsame europäische Vorhaben vorzubereiten.

Aktion 3

Ergänzende Tätigkeiten

1. Unterstützt werden Vorhaben für den Austausch Jugendlicher zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mittel- und osteuropäischen Ländern. Vorrang wird gegenseitigen Austauschmaßnahmen und Tätigkeiten wie Sommerkursen für Fremdsprachen eingeräumt.
2. Zuschüsse werden gewährt, um die mittel- und osteuropäischen Länder in die Lage zu versetzen, sich an den Tätigkeiten europäischer Vereinigungen, besonders Hochschulzusammenschlüsse, zu beteiligen.
3. Unterstützung wird gewährt, um die Herausgabe von Veröffentlichungen und sonstige Informationstätigkeiten zu erleichtern, die im Hinblick auf die Gesamtziele des TEMPUS-Programms von besonderer Bedeutung sind.
4. Unterstützung wird für Studien und Erhebungen gewährt, deren Ziel es ist, die Entwicklung der Systeme der höheren allgemeinen und beruflichen Bildung in mittel- und osteuropäischen Ländern zu analysieren und die Auswirkungen des TEMPUS-Programms zu verfolgen und zu beurteilen.
5. Auf Gemeinschaftsebene wird die notwendige technische Unterstützung gewährt, um die Tätigkeiten, die in Übereinstimmung mit diesem Beschluß durchgeführt werden, zu fördern.

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSARTIKEL UND BEZEICHNUNG

- B 996
- "Hilfe zur wirtschaftlichen Umstrukturierung Polens und Ungarns"

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- Verordnung des Rates vom 19. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen

3. Klassifizierung der Ausgaben

- Nichtobligatorische Ausgaben
- Nichtgetrennte Mittel

4. BESCHREIBUNG

Die Zuschüsse im Rahmen des Programms lassen sich drei großen Gruppen zuordnen:

a) Gemeinsame europäische Vorhaben

- Unterstützung gemeinsamer Ausbildungsvorhaben, bei denen Verbindungen zwischen Hochschulen und/oder Wirtschaftsunternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern und geeigneten Partnern in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt werden.

b) Mobilitätzuschüsse für Lehrer/Ausbilder, Studenten/Auszubildende und Verwaltungspersonal

- Zuschüsse für Studienzeiten,
- Zuschüsse für Lehr-/Ausbildungsaufträge,
- Zuschüsse für Praktika,
- Aufenthaltzuschüsse für Lehrer/Ausbilder, Verwaltungspersonal und sonstige Ausbildungsfachkräfte.

c) Zuschüsse für ergänzende Maßnahmen

- Jugendaustausch
- Beteiligung an europäischen Verbänden
- Unterstützung für Veröffentlichungen und Informationsmaterial
- Erhebungen, Analysen und Kontrollmaßnahmen.

101/90

5. BEGRÜNDUNG

Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg forderte der Europäische Rat den Ministerrat auf, auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen mit dem Ziel zu beschließen, den mittel- und osteuropäischen Ländern die Teilnahme an Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung ähnlich denen, wie sie bereits in der Gemeinschaft bestehen, zu ermöglichen. Der Entwurf eines Beschlusses enthält ausführliche Vorschläge der Kommission für ein Parallelprogramm zu den bestehenden Programmen, das auf den besonderen Bedarf der mittel- und osteuropäischen Länder zugeschnitten ist.

6. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN: AUSGABENART UND BERECHNUNGSWEISE

- 6.1. Die Kommission beurteilt den Bedarf an Hochschulkooperation mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und die nötige Mobilität von Personal und Studenten im Lichte der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Anhand dessen legt sie im Rahmen der in der interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen finanziellen Vorausschau fest, welche Mittel jährlich zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft im Haushaltsplan vorzusehen sind.

Für den ersten Zeitabschnitt 1990-1992 wird der Mittelbedarf auf 107 Millionen ECU veranschlagt.

Über die Mittel für den restlichen Teil des in Artikel 1 vorgesehenen Fünfjahreszeitraums wird später im Rahmen des Haushaltsverfahrens aufgrund der gewonnenen Erfahrungen beschlossen.

- 6.2. Die Gemeinschaftsbeiträge werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft, Artikel 996, finanziert.

Die prozentuale Verteilung dieser Beiträge auf die ausgewählten Vorhaben wird flexibel gehandhabt und unterscheidet sich je nach

- a) der Höhe der von Polen und Ungarn bereitgestellten Mittel,
- b) dem in ECU zu finanzierenden Anteil am Gesamtvorhaben im Vergleich zu dem in nichtkonvertibler Währung zu finanzierenden Anteil.

Unter den derzeit schwierigen besonderen Umständen müssen die Gemeinschaftsbeiträge (z.B. Zuschüsse für Aktion 2) praktisch die vollen Kosten der ausgewählten Vorhaben decken; die Kommission wird mit den Behörden der Empfängerländer einen erheblich niedrigeren Beitrag vereinbaren, als ansonsten für Vorhaben üblich, die überwiegend in nichtkonvertiblen Währungen finanziert werden.

	1990	1991*	1992*	INSGES.
AKTION 1 - ZUSCHÜSSE FÜR GEMEINSAME EUROPÄISCHE VORHABEN				
1.1. Zuschüsse bis maximal 200 000	7,0	9,0	9,0	25,0
1.2. Verlängerung von Zuschüssen	-	3,0	4,0	7,0
AKTION 1	7,0	12,0	13,0	32,0
AKTION 2 - MOBILITÄTZZUSCHÜSSE FÜR LEHRER, STUDENTEN, PERSONAL				
2.1. Zuschüsse zum Studium (1 Semester bis 1 Jahr, durchschnittlich 6 000 ECU)				
- von H/PL nach EG: 1990: 500 Zuschüsse	3,0	9,0	12,0	24,0
1992: 2000 Zuschüsse				
- von EG nach H/PL: 1990: 200 Zuschüsse	1,0	1,0	1,0	3,0
1992: 400 Zuschüsse				
2.2. Zuschüsse für Unterricht/Ausbildung (Dauer unterschiedlich, durchschnittlich 3000 ECU)				
- von H/PL nach EG: 1990: 100 Zuschüsse				
1992: 250 Zuschüsse				
- von EG nach H/PL: 1990: 200 Zuschüsse	1,0	2,0	3,0	6,0
1992: 400 Zuschüsse				
2.3. Zuschüsse für Praktika (1 bis 6 Monate, durchschnittlich 4000 ECU)				
- von H/PL nach EG: 1990: 500 Zuschüsse	2,0	6,0	8,0	16,0
1992: 2000 Zuschüsse				
- von EG nach H/PL: 1990: 125 Zuschüsse				
1991, 1992: 250 Zuschüsse	0,5	1,0	1,0	2,5
2.4. Aufenthaltszuschüsse (1 bis 4 Wochen, durchschnittlich 2000 ECU)				
- 1990 : 500 Zuschüsse	1,0	2,0	2,0	5,0
- 1991, 1992: 1000 Zuschüsse				
AKTION 2	8,5	21,0	27,0	56,5
AKTION 3 - ERGÄNZUNGSMASSNAHMEN				
3.1. Zuschüsse für Jugendaustauschvorhaben	0,5	0,5	2,0	3,0
3.2. Informationstätigkeiten (einschließlich Zuschüsse für Verbände, Veröffentlichungen, Erhebungen und Untersuchungen)	2,0	3,5	3,0	8,5
3.3. Technische Unterstützung	2,0	2,5	2,5	7,0
AKTION 3	4,5	6,5	7,0	18,5
INSGESAMT	20,0	39,5	47,5	107,0

* Die Zahlen für 1991 und 1992 sind nur Richtwerte.

7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMEN

Es entstehen insofern Auswirkungen auf die Einnahmen, als von Nicht-EG-Ländern Mittel bereitgestellt werden, um den Haushalt für das Programm aufzustocken.

8. ART DER KONTROLLE

- 8.1. Finanzkontrolle: durch die Dienststellen der Kommission hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und der Ausführung des Haushaltsplans;
- 8.2. Wissenschaftliche und technische Kontrolle: durch die zuständigen Kommissionsdienststellen unter Mitwirkung des durch den Beschluß eingesetzten Beratenden Ausschusses.

9. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF DAS PERSONAL

Im Jahr 1990 benötigtes weiteres Personal:

- 4 A
- 2 B
- 3 C

Die benötigten Kräfte werden entweder durch interne Umsetzung oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1990 bereitgestellt.

(N.B.: Damit ist auch der Personalbedarf im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Europäische Stiftung für Berufsbildung abgedeckt.)

10. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Zur Durchführung des TEMPUS-Programms ist besonderes Fachwissen auf dem Gebiet der Hochschulverwaltung erforderlich. Die Kommission sorgt für einen ausgewogenen Ausbau des Programms, an dem Polen, Ungarn und sämtliche Mitgliedstaaten umfassend mitarbeiten werden. Die geforderte Fachkompetenz erstreckt sich insbesondere auf

- die Verbreitung von Informationen an Hochschulen, Lehrpersonal und Studenten;
- die Bearbeitung von Bewerbungen zwecks Auswahl sowie den Aufbau von Beratergruppen;
- Verträge betreffend Zuschüsse und deren Zahlung sowie die Kontrolle einzelner Vorhaben;
- Bearbeitung von Informationsmaterial zu TEMPUS zum Zwecke der Veröffentlichung sowie Beiträge zur Informationsverbreitung in Polen, Ungarn und den zwölf Mitgliedstaaten, einschließlich der erforderlichen Übersetzungen;
- ständige Überwachung des TEMPUS-Programms;
- allgemeine technische Unterstützung der Kommission.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines
europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich
"TEMPUS"

KOM(90) 16 endg.; Ratsdok. 4432/90

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich. Das Programm stellt einen wichtigen Ansatz zur Ausweitung der EG-Kooperation auf den Bereich der Staaten Mittel- und Osteuropas dar.
2. Er bittet jedoch die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Programm von Anfang an allen mittel- und osteuropäischen Ländern offensteht. Dies gilt vor allem auch für die Einbeziehung der DDR, bis die Studierenden nach der Vereinigung beider deutscher Staaten unmittelbar Zugang zu den EG-Mobilitätsprogrammen haben. Eine Einbeziehung der anderen Staaten Mittel- und Osteuropas erst über noch zu treffende Rechtsakte wird diesem Anliegen nicht gerecht.
3. Für die Kooperation und den Austausch zwischen Forschern und Forschungseinrichtungen sollten für die Mitwirkung der Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der DDR

...

besondere Mittel von seiten der EG in Höhe von etwa 100 Mio. ECU im Rahmen von SCIENCE zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Bundesrat fordert für die Durchführung des Programms einen gesonderten Verwaltungsausschuß, in dem die Länder der Bundesrepublik Deutschland angemessen vertreten sind. Der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. Nr. L 375/11) vorgesehene Ausschuß trägt der Kulturhoheit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für den Hochschulbereich nicht hinreichend Rechnung.

5. Im einzelnen weist der Bundesrat auf folgendes hin:

- Es muß gewährleistet werden, daß Förderungen nur vergeben werden, wenn bei den Vorhaben mindestens einer der Partner eine Hochschule im Sinne des Programms ist. Das Erfordernis einer Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern in der Gemeinschaft kann dagegen die organisatorischen Möglichkeiten von Hochschulen in mittel- und osteuropäischen Staaten übersteigen. Von der Voraussetzung, daß an den gemeinsamen europäischen Vorhaben Partner aus mindestens zwei EG-Mitgliedstaaten mitwirken müssen, sollten daher im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

- Es sollte eine Unterstützung für die Fortbildung von Fremdsprachenlehrern aus allen mittel- und osteuropäischen Ländern vorgesehen werden.